



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 27. 2. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 62

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes VI-26
für die Reichenberger Straße
zwischen Kottbusser Tor und Ratiborstraße
in Berlin-Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-26
für die Reichenberger Straße zwischen Kottbusser Tor
und Ratiborstraße in Berlin-Kreuzberg.**

Vom 20. Februar 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-26 vom 29. Juli 1958 für die Reichenberger Straße zwischen Kottbusser Tor und Ratiborstraße in Berlin-Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit muß für die Reichenberger Straße der Kraftwagenverkehr vom Radfahrverkehr durch Anlage von Radwegen getrennt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahme mußten die am 27. Januar 1862 festgesetzten Straßenfluchtlinien durch einen Bebauungsplan aufgehoben und entsprechende neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt werden.

II. Inhalt des Planes

Die Reichenberger Straße ist ein stark befahrener Straßenzug, der die Gegend um das Kottbusser Tor mit dem Görlitzer Ufer verbindet; sie weist neben dem Kraftverkehr einen starken Radfahrverkehr auf, der aus Sicherheitsgründen vom Kraftverkehr getrennt und über eigene Wege geführt werden soll. Die Einbeziehung der Vorgärten in den Straßenraum ist hierzu erforderlich.

Die am 27. Januar 1862 durch Allerhöchste Cabinets-Ordre festgesetzte Straßenfluchtlinie wurde aufgehoben und entlang der unverändert gebliebenen Baufluchtlinie eine neue Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Der Radweg ist im 1. Bauabschnitt zwischen dem Kottbusser Tor und der Ohlauer Straße bereits ausgeführt; der 2. Bauabschnitt (restlicher Teil der Reichenberger Straße) soll im Jahre 1959 oder 1960 in Angriff genommen werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 17. September 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 20. Oktober 1958 bis einschließlich 18. November 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Eine vor Auslegung des Bebauungsplanes von Herrn Rechtsanwalt Hans Aldenhoff namens des Herrn Eduard Meudtner, als Eigentümer des Grundstücks Reichenberger Straße 16, mit Schreiben vom 15. Oktober 1958 vorsorglich erhobene Einwendung gegen den Bebauungsplan ist durch Schreiben vom 19. Dezember 1958 zurückgezogen worden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Feststellungen des Bezirksamts Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Tiefbau, betragen

- | | |
|---|-------------|
| 1. die Kosten für den Grunderwerb | |
| a) aus Privateigentum
(Vorgärten Reichenberger Straße 16,
26 und 57) | 2 004 DM |
| b) durch Vermögensüberschreibung
(Vorgärten Reichenberger Straße
Nr. 66-70) | 4 656 DM |
| | 6 660 DM |
| 2. die Kosten für die Anlegung des Radweges | |
| a) im 1. Bauabschnitt
(bereits ausgeführt) | 150 000 DM |
| b) im 2. Bauabschnitt | 150 000 DM |
| | 300 000 DM. |

Für den 2. Bauabschnitt sind 100 000 DM in den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1960 eingesetzt.

Berlin, den 24. Februar 1959.

Der Senat von Berlin

Amrehn
BürgermeisterTheuner
Senator
für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1.5 - VI-26 /830-22

Berlin-Wilmersdorf, den 17. März 1959
Württembergische Str. 6-10, Zi.: 1629
Fernruf: 87 05 91 (95) App.: 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin	
Eing. 19.12.1959	
Stelle.....	Anl.....

Betr.: Bebauungsplan VI-26 für die Reichenberger Straße zwischen
Kottbusser Tor und Ratiborstraße in Berlin-Kreuzberg

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla lc/Nik -6144 (VI-26)5 vom 10.12.58

Anlg.: 2 Drucksachen Nr. 62 (1 Ex.für Finanzverwaltung)

Der o.a. Bebauungsplan VI-26 vom 22.7.58 mit Deckblatt
vom ist am 20.12.59 durch Rechtsverordnung des
Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung
ist am 11.3.59 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 433
verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 8. Sitzung vom 10.3.59 die
ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage
-zur Kenntnissnahme- über die Festsetzung des genannten Bebauungspla-
nes -Drucksache Nr. 62- zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage

L ü d e k e

Beglaubigt:

Laurat

Ich bitte, den Einsprechenden hiervon zu unterrichten.

z. d. A. E.